



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

An den Grossen Rat

03.1664.04

Basel, 9. Mai 2007

Kommissionsbeschluss
Vom 8. Mai 2007

Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

**zum Ratschlag 03.1664.03 betreffend die Neuordnung des Ver-
hältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden**

Teil C Änderungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1.1 Überweisungsbeschluss des Grossen Rates	3
1.2 Bericht des Regierungsrates betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden	3
1.3 Ratschlag C betreffend Änderungen des Gemeindegesetzes	3
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Stellungnahme der Kommission	4
3.1 Stellung der Gemeinden in der neuen Kantonsverfassung	4
3.2 Bericht betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden	5
3.3 Ratschlag C betreffend Änderung des Gemeindegesetzes	5
3.3.1 Gemeindeautonomie (§ 2)	5
3.3.2 Aufgaben und Befugnisse (§ 3)	5
3.3.3 Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes (§ 9)	6
3.3.4 Obligatorisches Referendum (§ 11a)	6
3.3.5 Genehmigungspflichtige Gemeindebeschlüsse (§ 13)	7
3.3.6 Einwohnergemeinden: Aufgaben (§ 18a)	7
3.3.7 Einwohnergemeinden: Aufgabenkatalog (§ 18b)	7
3.3.8 Einwohnergemeinden: Strafbefugnis (§ 20)	8
3.3.9 Zusammenarbeit und Mitwirkung (§ 22a)	8
4. Beschlüsse der Kommission	9
5. Antrag	9

Beilagen

Synopse

Entwurf zu einer Änderung des Gemeindegesetzes

1. Ausgangslage

1.1 Überweisungsbeschluss des Grossen Rates

Mit Beschluss vom 7. Februar 2007 hat der Grosse Rat den Ratschlag 03.1664.03 zur Änderung des Gemeindegesetzes der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (nachfolgend Kommission) zur Beratung überwiesen.

Der erwähnte Ratschlag ist als Teil C dem regierungsrätlichen Gesamtbericht zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (03.1664.01) beigegeben, zusammen mit zwei weiteren Ratschlägen mit je separaten Gesetzesänderungen, nämlich dem Ratschlag A betreffend Erlass eines Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (03.1664.02) sowie dem Ratschlag B betreffend Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule einschliesslich der Kleinklassen, der integrativen Schulungsformen und der Sonderschulung auf den Stufen Kindergarten und Primarschule (06.1448.01).

Der Kommission wurde lediglich Ratschlag C zur Beratung überwiesen. Ratschlag A wurde demgegenüber der Finanzkommission, Ratschlag B der Bildungs- und Kulturkommission überwiesen. Die Kommission hat deshalb die Ratschläge A und B nur am Rande besprochen und keine Beschlüsse zu diesen Ratschlägen gefasst. Dieser Bericht und die darin unterbreiteten Anträge erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die in den Ratschlägen A und B vorgeschlagenen Gesetzeserlasse resp. -änderungen ebenfalls angenommen werden.

1.2 Bericht des Regierungsrates betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Der Regierungsrat hat den Ratschlägen mit den jeweiligen Gesetzesänderungen einen allgemeinen Bericht zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (NOKE) vorangestellt. Darin wird das Projekt NOKE beschrieben und in den Kontext der Totalrevision der Kantonsverfassung gestellt. Zudem werden die daraus entstandenen Resultate überblickartig dargestellt (Übernahme neuer Aufgaben wie Primarschule, ausser-schulische Tagesbetreuung von Kindern, Reinigung und Winterdienst auf den Kantonsstrassen sowie gärtnerische Pflege der kantonalen Grünanlagen auf dem Gebiet von Bettingen und Riehen durch die Einwohnergemeinden).

1.3 Ratschlag C betreffend Änderungen des Gemeindegesetzes

Im Ratschlag betreffend Gemeindegesetz werden verschiedene Änderungen des Gemeindegesetzes vorgeschlagen und erläutert. Die meisten Änderungen sind materieller Natur; sie sollen der Konkretisierung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Stellung der Gemeinden im Kanton dienen. Daneben werden auch sprachliche und systematische Anpassungen vorgeschlagen. Die meisten Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf das Verhältnis zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Es werden indessen auch Änderungen vorgeschlagen, die sämtliche Gemeinden (also auch die Bürgergemeinden) betreffen und insofern nicht bloss unter dem Blickwinkel von NOKE zu sehen sind.

2. Vorgehen der Kommission

Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. März 2007 von Herrn Regierungsrat Dr. Guy Morin, Vorsteher des Justizdepartements, und Herrn Dr. Lukas Huber, Departementssekretär des Justizdepartements, über das Projekt NOKE und die daraus resultierenden Ratschläge orientieren lassen.

Die Kommission hat festgestellt, dass im Verlauf des Projekts NOKE und im Rahmen der Vorbereitungen des Ratschlags Gemeindegesetz zwar die Einwohnergemeinden umfassend eingebunden waren und ihre Interessen einbringen konnten, dass aber die Bürgergemeinden noch keine Möglichkeit hatten, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindegesetzes Stellung zu beziehen. Mit Blick auf das neu in § 66 Abs. 2 KV vorgesehene Recht der Gemeinden, bei der Vorbereitung von Erlassen, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig angehört zu werden, beschloss die Kommission, sämtlichen Gemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen unterstützten in ihren Stellungnahmen den Ratschlag und die Anträge des Regierungsrats, in deren Vorbereitung sie ja auch bereits miteinbezogen waren, ohne weitere Bemerkungen. Die Bürgergemeinde Bettingen hat in ihrer Rückmeldung keine inhaltlichen Anmerkungen vorgebracht (vgl. unter 3.3.1). Demgegenüber hat sich die Bürgergemeinde Basel zum Teil kritisch zu einzelnen Punkten der Vorlage geäussert. Die Bürgergemeinde Riehen hat sich nicht vernehmen lassen.

Die Kommission beriet die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen an ihren Sitzungen vom 26. März 2007, 23. April 2007 (Schlussabstimmung) und 8. Mai 2007 (Verabschiedung des vorliegenden Berichts).

3. Stellungnahme der Kommission

3.1 Stellung der Gemeinden in der neuen Kantonsverfassung

Die neue Kantonsverfassung gewährleistet Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden (§ 58 Abs. 1 KV) sowie die Gemeindeautonomie (§ 59 KV). Gemäss § 59 Abs. 1 KV sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, und gemäss § 59 Abs. 2 KV ist ihnen ein möglichst weiter Handlungsspielraum zu gewähren. Die Einwohnergemeinden erhalten in § 60 Abs. 1 KV eine Art Subsidiärkompetenz für Aufgaben, für die eine örtliche Regelung geeignet ist, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Bund oder Kanton fallen, wobei die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden gemäss § 60 Abs. 2 KV nach den Grundsätzen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Bürgernähe vorzunehmen ist.

Organisationsrechtlich ist die Gemeindeautonomie insofern gestärkt worden, als den Gemeinden eine grössere Selbstverwaltungsbefugnis zusteht. Sie können insbesondere Anleihen aufnehmen und ihre Vermögen selbstständig verwalten (§ 61 Abs. 3 und 4 KV). Die neue Verfassung legt zudem Grundsätze der Aufgabenfinanzierung und des Finanzausgleichs fest (§§ 62 und 63 KV).

Die Position der Gemeinden wurde auch gegenüber den kantonalen Behörden gestärkt. So ist ihnen neben dem bereits erwähnten Anhörungsrecht (§ 66 Abs. 1 KV) ein neues Initiativrecht zugestanden worden (§ 66 Abs. 2 KV). Zudem wurde die Aufsicht des Kantons grundsätzlich auf eine Rechtskontrolle beschränkt (§ 68 Abs. 2 KV).

Die umfassende Neukodifizierung des baselstädtischen Gemeinderechts in der neuen Kantonsverfassung macht in einigen Bereichen eine Anpassung des Gemeindegesetzes notwendig.

3.2 Bericht betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Die Kommission begrüsst die Absicht des Regierungsrats, den Reformbedarf, der im baselstädtischen Gemeinderecht aufgrund der Totalrevision der Kantonsverfassung sowie des Projekts NOKE besteht, gesamthaft darzustellen und anzugehen. Sie anerkennt, dass die verschiedenen Reformprojekte, wie sie in den Ratschlägen A, B und C ausformuliert werden, einen sachlichen Zusammenhang aufweisen. Die Kommission unterstützt das Bestreben des Regierungsrats, die stärkere verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden, insbesondere der Einwohnergemeinden, zu konkretisieren und mit dem Projekt NOKE in einen Kontext zu stellen.

3.3 Ratschlag C betreffend Änderung des Gemeindegesetzes

Die Kommission begrüsst die überwiegende Mehrzahl der seitens des Regierungsrats vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Es werden im Folgenden nur diejenigen Bestimmungen näher thematisiert, zu welchen die Kommission eigene Anträge stellt, oder die in der Beratung zu ausführlicheren Diskussionen Anlass gaben.

3.3.1 Gemeindeautonomie (§ 2)

Die Umschreibung der Gemeindeautonomie in Satz 2 von § 2 wie vom Regierungsrat vorgeschlagen hat in der Kommission mehr Fragen aufgeworfen als geklärt, unter anderem weil unklar ist, ob sie einschränkend oder illustrierend zu verstehen ist.

Die Kommission schlägt deshalb vor, Satz 2 zu streichen und § 2 demnach unverändert zu belassen.

3.3.2 Aufgaben und Befugnisse (§ 3)

§ 3 umschreibt die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden im Allgemeinen. Er betrifft sämtliche Gemeinden, während die §§ 18a f. die Aufgaben der Einwohnergemeinden und das Subsidiaritätsprinzip gemäss §60 Abs. 1 KV beschreiben. Der Regierungsrat schlägt vor, den bisherigen § 3 Abs. 2 (wonach die Gemeinden befugt sind, „weitere Aufgaben zu übernehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund oder der Kanton zuständig ist“) zu streichen resp. durch einen neuen Absatz über die Verbundsaufgaben zu ersetzen. Dies hat in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob dadurch nicht die Gemeindeautonomie unnöti-

gerweise eingeschränkt werde. Die Bürgergemeinde Basel hat sich in ihrem Schreiben gegen diese Streichung ausgesprochen.

In der Kommission setzte sich deshalb der Antrag durch, den bisherigen § 3 Abs. 2 unverändert zu belassen und den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Absatz über die Verbundaufgaben als § 3 Abs. 3 einzufügen.

Folglich beantragt die Kommission die folgende Fassung von § 3:

§ 3. unverändert

² **unverändert**

³ **Die Gemeinden können mit dem Kanton die Erfüllung von Kantonsaufgaben durch die Gemeinden (Verbundaufgaben) vereinbaren.**

3.3.3 Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes (§ 9)

Der Regierungsrat schlägt eine Erweiterung der der Gemeindeversammlung resp. dem Gemeindeparlament vorzubehaltenden Befugnisse vor (§ 9 Ziff. 12 bis 15). Die vorgeschlagenen Kompetenzvorbehalte von Ziffer 12 (Beschluss über Gemeindeinitiative gemäss § 66 Abs. 1 KV) und Ziffer 13 (Aufteilung, Neueinteilung oder Zusammenschluss von Einwohnergemeinden gemäss § 58 Abs. 2 KV) des Entwurfs ergeben sich direkt aus der Kantonsverfassung und sind deshalb unbestritten.

Die vorgeschlagenen neuen Kompetenzvorbehalte betreffend massgebliche Beteiligung einer Gemeinde an Unternehmen (§ 9 Ziff. 14) sowie betreffend Errichtung von Zweckverbänden und Anstalten (§ 9 Ziff. 15) waren hingegen nicht unumstritten. Die Bürgergemeinde Basel machte geltend, diese Bestimmungen griffen unnötigerweise in die Organisationsautonomie der Gemeinden ein. Der Vertreter des Justizdepartements erachtete diese Bestimmungen demgegenüber als wichtig für die demokratische Abstützung der Entscheide in den Gemeinden. Sie seien im gesamtschweizerischen Vergleich auch üblich. Dies trifft jedenfalls für den Kanton Basel-Landschaft zu, der in § 47 Abs. 1 Ziffern 13 und 14^{quater} seines Gemeindegesetzes analoge Bestimmungen hat.

Die Diskussion in der Kommission zu § 9 führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

3.3.4 Obligatorisches Referendum (§ 11a)

Der regierungsrätliche Ratschlag will im vorgeschlagenen § 11a Verträge gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 7 über Aufteilung, Neuaufteilung oder Zusammenschluss von Gemeinden dem obligatorischen Referendum unterstellen, obwohl diese Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 gesondert dem obligatorischen Referendum unterstehen. Die Kommission hält dies für redundant und schlägt deshalb vor, § 9 Abs. 1 Ziffer 7 nicht mehr in § 11a zu nennen sowie die § 11a zu einem einzigen Absatz zu verschmelzen.

§ 11a lautet in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung demnach wie folgt:

§ 11a. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparkamentes gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen und bedürfen überdies der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons.

3.3.5 Genehmigungspflichtige Gemeindebeschlüsse (§ 13)

Durch die Nennung in § 67 der Kantonsverfassung kommt bestimmten Instrumenten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden neu eine erhöhte Bedeutung zu. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, gewisse Gemeindebeschlüsse neu der Genehmigungspflicht durch den Kanton zu unterstellen: Verträge mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame Behörde oder Anstalt (§ 13 Abs. 1 lit. d); Zweckverbandsstatuten (§ 13 Abs. 1 lit. e); Beitritte zu ausserkantonalen Zweckverbänden (§ 13 Abs. 1 lit. f) und wichtige Verträge mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes (§ 13 Abs. 1 lit. g). Der Regierungsrat begründet diese neue Genehmigungspflicht unter anderem mit dem Bedürfnis, dass diese Unternehmungen der Gemeinden mit den kantonalen Interessen übereinstimmen sollen, und mit dem Wunsch nach einer gewissen Harmonisierung des Gemeinderechts mit anderen Kantonen. Er weist darauf hin, dass zum Beispiel auch die Nachbarkantone Basel-Landschaft (§ 168 des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes BL) und Aargau (§§ 75 und 83 des aargauischen Gemeindegesetzes) über ähnliche Regelungen verfügen. Die Bürgergemeinde Basel sieht in diesem Vorschlag indessen eine unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie.

Unbestritten ist, dass die bisherige Genehmigungspflicht für die Aufnahme von Darlehen und Anleihen sowie über die Verpfändung von Liegenschaften (§ 13 Abs. 1 lit. d des heutigen Gemeindegesetzes) aufgehoben werden soll.

Die Diskussion in der Kommission zu § 13 führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

3.3.6 Einwohnergemeinden: Aufgaben (§ 18a)

Aufgrund des Wortlauts von § 60 Abs. 1 KV sowie der Systematik des Gemeindegesetzes betreffen die §§ 18 ff. lediglich die Einwohnergemeinden, nicht aber die Bürgergemeinden. Dies sollte im Text entsprechend zum Ausdruck kommen.

Die Kommission beantragt deshalb die folgende Fassung von § 18a Abs. 1:

§ 18a. Die Einwohnergemeinden sind unter Vorbehalt von § 3 Abs. 1 für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen.

3.3.7 Einwohnergemeinden: Aufgabenkatalog (§ 18b)

Der Aufgabenkatalog der Einwohnergemeinden hat in der Kommission zu längeren Diskussionen Anlass gegeben. Diese drehten sich in erster Linie um den Begriff der „Kernaufgaben“. Die Kommission versteht diesen Begriff in § 18b Abs. 1 nicht als eine Umschreibung des materiellen Schutzbereichs der Gemeindeautonomie; also nicht in dem Sinn, dass die Einwohnergemeinden in den genannten Bereichen abschliessend zuständig wären. Dies wä-

re zum einen inhaltlich unrichtig, weil in den meisten der genannten Bereiche auch der Kanton wichtige Kompetenzen wahrnimmt. Zum anderen wäre es auch insofern irreführend, als die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden ohnehin unter dem Vorbehalt der Bundes- oder Kantonszuständigkeit stehen (§ 18a des Entwurfs). Mit dieser Präzisierung schliesst sich die Kommission dem regierungsrätlichen Vorschlag an, auch weil sie den zwischen Kanton und den Einwohnergemeinden erarbeiteten Konsens nicht ohne Not in Frage stellen möchte. § 18b Abs. 1 lit. a steht selbstredend unter dem Vorbehalt, dass der Ratschlag B betreffend Änderung des Schulgesetzes ebenfalls angenommen wird.

Die Diskussion in der Kommission zu § 18b führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

3.3.8 Einwohnergemeinden: Strafbefugnis (§ 20)

Die Gemeinden können gemäss § 20 des geltenden Gemeindegesetzes Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Dies soll auch in Zukunft möglich sein, es wird jedoch eine Begrenzung der kommunalen Strafkompetenz auf Fr. 500.— vorgeschlagen (§ 20 Abs. 2 des Entwurfs). Dies wird damit begründet, dass die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bereits heute keine kommunalen Strafen von mehr als Fr. 500.— kennen, und dass höhere Strafen, die dann auch zu einem Eintrag in das Strafregister führen können, der Strafkompetenz des Kantons- oder Bundesrechts überlassen werden sollen.

Nach dem Wegfall des Einzelrichteramts in den Landgemeinden soll nun auch die Kompetenz der Gemeindeorgane zur direkten Bussenerhebung gemäss § 142 der Strafprozessordnung neu festgehalten werden. Diese muss auf maximal Fr. 300.— beschränkt bleiben, da § 142 StPO keine weitergehende direkte Bussenerhebung zulässt. Das führt auf den ersten Blick zu einer Diskrepanz zwischen der Kompetenz der Strafandrohung und der direkten Bussenerhebung. Wollte man diese beseitigen, müsste auch die Kompetenz der Strafandrohung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen auf Fr. 300.— reduziert werden, was aus deren Sicht jedoch einen Kompetenzverlust im Vergleich zum heutigen Recht darstellen würde.

Die Diskussion in der Kommission zu § 20 führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

3.3.9 Zusammenarbeit und Mitwirkung (§ 22a)

Der vorgeschlagene neue § 22a will das in § 66 Abs. 2 KV verankerte Anhörungsrecht der Gemeinden auf Gesetzesstufe wiedergeben und konkretisieren. Die Kommission beantragt, diesbezüglich nicht nur den Regierungsrat, sondern auch den Grossen Rat in die Pflicht zu nehmen.

Die Kommission beantragt deshalb die folgende Fassung von § 22a Abs. 2:

² ***Der Grosse Rat und der Regierungsrat gewährleisten das Anhörungsrecht der Gemeinden gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen.***

4. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 03.1664.03 mit dem bereinigten Entwurf für die Änderung des Gemeindegesetzes mit vier gegen null Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 8. Mai 2007 einstimmig zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung



Dr. Lukas Engelberger
Präsident

Beilagen

Synopse
Entwurf Grossratsbeschluss

Gemeindegesezt: Synoptische Darstellung der vom Ratschlag abweichenden Anträge der Kommission

Geltende Fassung	Ratschlag	Kommissionsantrag
<p><i>Gemeindeautonomie</i> § 2. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.</p>	<p><i>Gemeindeautonomie</i> § 2. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig. Sie sind befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden und das Personal zu bestimmen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten.</p>	<p><i>Gemeindeautonomie</i> § 2. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.</p>
<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> § 3. Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden. ² Sie sind befugt, weitere Aufgaben zu übernehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund oder der Kanton zuständig ist.</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> § 3. unverändert ² Die Gemeinden können mit dem Kanton die Erfüllung von Kantonsaufgaben durch die Gemeinden (Verbundaufgaben) vereinbaren.</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i> § 3. Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden. ² Sie sind befugt, weitere Aufgaben zu übernehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund oder der Kanton zuständig ist. ³ Die Gemeinden können mit dem Kanton die Erfüllung von Kantonsaufgaben durch die Gemeinden (Verbundaufgaben) vereinbaren.</p>
	<p>Obligatorisches Referendum § 11a. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 7, welche den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde beinhalten sowie Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen. ² Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 bedürfen</p>	<p>Obligatorisches Referendum § 11a. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen und bedürfen überdies der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons.</p>

Geltende Fassung	Ratschlag	Kommissionsantrag
	überdies der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons.	
	<p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 18a. Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von § 3 Abs. 1 für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen.</p> <p>² Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.</p>	<p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 18a. Die Einwohnergemeinden sind unter Vorbehalt von § 3 Abs. 1 für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen.</p> <p>Abs. 2 wie Regierungsrat</p>
IV. DIE AUFSICHT DES KANTONS	<p>IV. VERHÄLTNIS DES KANTONS ZU DEN GEMEINDEN</p> <p><i>Zusammenarbeit und Mitwirkung</i></p> <p>§ 22a. Kanton und Gemeinden sorgen für eine enge Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>² Der Regierungsrat gewährleistet das Anhörungsrecht der Gemeinden gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen.</p>	<p>IV. VERHÄLTNIS DES KANTONS ZU DEN GEMEINDEN</p> <p><i>Zusammenarbeit und Mitwirkung</i></p> <p>§ 22a. Kanton und Gemeinden sorgen für eine enge Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>² Der Grosse Rat und der Regierungsrat gewährleisten das Anhörungsrecht der Gemeinden gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen.</p>

Gemeindeggesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 03.1664.01 vom 20. Dezember 2006 betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden sowie in den Ratschlag C Nr. 03.1664.03 betreffend Änderungen des Gemeindeggesetzes sowie in den Bericht Nr. 03.1664.04 der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung, beschliesst:

I.

Das Gemeindeggesetz vom 17. Oktober 1984 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt aufgrund der §§ 56 ff. der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ nachstehendes Gesetz:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Basel-Stadt setzt sich zusammen aus den Gebieten der Einwohnergemeinden der Stadt Basel und der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen.

In § 3 wird Abs. 3 neu eingefügt:

³ Die Gemeinden können mit dem Kanton die Erfüllung von Kantonsaufgaben durch die Gemeinden (Verbundaufgaben) vereinbaren.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlamentes fallen folgende Geschäfte:

1. Erlass der Gemeindeordnung.
2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung.

¹ SG 111.100.

3. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
4. Prüfung und Genehmigung von Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht.
5. Erlass der Ordnungen über die Erhebung von Steuern und Abgaben.
6. Erlass weiterer Ordnungen, insbesondere über die Regelung der Dienstverhältnisse und Besoldungen der Mitarbeiter der Gemeinde.
7. Genehmigung der vom Gemeinderat abgeschlossenen wichtigen Verträge.
8. Wahlen gemäss den erlassenen Ordnungen.
9. Bewilligung wiederkehrender und einmaliger Ausgaben gemäss Gemeindeordnung oder nach Massgabe von Leistungsaufträgen mit Globalkrediten an den Gemeinderat.
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindegeldern gemäss Gemeindeordnung.
11. Grundstücksgeschäfte gemäss Gemeindeordnung.
12. Beschlussfassung über die Einreichung eines Begehrens auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung.
13. Beschlussfassung über die Aufteilung und Neueinteilung der Gemeinde oder den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
14. Beschlussfassung über die massgebliche Beteiligung der Gemeinde an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen;
15. Genehmigung der Gründungsvereinbarungen und -statuten von Zweckverbänden und Anstalten sowie deren wesentliche Änderungen.

Nach § 11 wird § 11a. samt Titel neu eingefügt:

Obligatorisches Referendum

§ 11a. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeparlamentes gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 13 sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen und bedürfen überdies der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Dem Regierungsrat sind vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) Ordnungen über die Erhebung von Steuern und Abgaben;
- c) Verträge der Gemeinden über die Verlegung von Gemeindegrenzen;
- d) Verträge mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame Behörde oder Anstalt;
- e) Zweckverbandsstatuten;
- f) Beitritte zu ausserkantonalen Zweckverbänden;
- g) wichtige Verträge mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes.

² Wo die Gemeinden ihnen zugewiesene Aufgaben erfüllen, kann der Regierungsrat anordnen, dass ihm weitere Gemeindebeschlüsse zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern.

² Präsident und Mitglieder werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Majorzverfahren gewählt. Vorbehalten bleibt § 22.

³ Der Gemeinderat besorgt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind.

⁴ Dem Gemeinderat kommen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- b) Einberufung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes;
- c) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes;
- d) Erstellen der Aufgaben- und Finanzplanung, des Budgets, der Rechnung und des Verwaltungsberichts;
- e) Leitung der Gemeindeverwaltung und Einstellung des erforderlichen Personals, soweit nicht in einer Ordnung oder einem Reglement eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist;
- f) Erlass der zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Reglemente;
- g) Information der Bevölkerung.
- h) Antrag auf ausserordentliche Einberufung des Grossen Rates gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.
- i) Beurteilung von Verstössen gegen die Reglemente der Gemeinde und Verhängung der dort angedrohten Sanktionen und Urteilsgebühren. Vorbehalten bleibt § 20.

Nach § 18 werden folgende neuen §§ 18a. und 18b. samt Titeln eingefügt:

Aufgaben

§ 18a. Die Einwohnergemeinden sind unter Vorbehalt von § 3 Abs. 1 für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen.

² Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.

Aufgabenkatalog

§ 18b. Die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden liegen in folgenden Bereichen:

- a) Bildung (Kindergarten und Primarschule)
- b) Soziales (Beratungsdienste und direkte materielle Unterstützung)
- c) Gesundheit (Dienstleistungen im Bereich der Kranken- und Betagtenpflege, der Schulzahnpflege und der Gesundheitsförderung)
- d) Verkehr (Verkehrsnetz, Angebote im öffentlichen Verkehr und Massnahmen im Bereich des Individualverkehrs)
- e) Versorgung und Entsorgung (Dienstleistungen in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikationsnetz, Wasser und Liegenschaftsentwässerung, Abfallbewirtschaftung)
- f) Siedlung und Landschaft (Ortsplanung, Landschaftspflege und Umweltschutz, Waldwirtschaft)
- g) Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport

² Sollen den Einwohnergemeinden seitens des Kantons zusätzliche Aufgaben übertragen werden, bedarf es einer Vereinbarung oder einer gesetzlichen Grundlage. Die mit der Übernahme der zusätzlichen Aufgaben verbundene Mehrbelastung des Finanzhaushalts wird im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt.

§ 19 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Steuerhoheit der Gemeinden Bettingen und Riehen

§ 19. Die Gemeinden Bettingen und Riehen erheben kommunale Steuern.

Nach § 19 wird folgender neuer § 19a. samt Titel eingefügt:

Finanzausgleich

§ 19a. Der Finanzausgleich richtet sich nach dem Gesetz betreffend Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Basel-Stadt vom

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Die Gemeinden Bettingen und Riehen können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen.

² Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens Fr. 500.--.

³ Dem Gemeinderat und den in der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebehörden steht die Kompetenz gemäss § 142 der Strafprozessordnung zur direkten Bussenerhebung für geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.-- zu.

Der Titel des IV. Abschnitts erhält folgende neue Fassung:

IV. VERHÄLTNIS DES KANTONS ZU DEN GEMEINDEN

Nach IV. wird folgender neuer § 22a. samt Titel eingefügt:

Zusammenarbeit und Mitwirkung

§ 22a. Kanton und Gemeinden sorgen für eine enge Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Der Grosse Rat und der Regierungsrat gewährleisten das Anhörungsrecht der Gemeinden gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen, welche die Gemeinden in besonderer Weise betreffen.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in Spezialgesetzen auf die Rechtskontrolle.

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Unangemessenheit kann nur gerügt werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

Nach § 26 werden folgende neuen §§ 26a. und 26b. samt Titeln eingefügt:

Behördenrekurs

§ 26a. Der Gemeinde- oder Bürgerrat ist zum Rekurs gegen Verfügungen des Regierungsrates oder seiner nachgeordneten Behörden sowie gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen befugt, wenn die Gemeinde durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Klage

§ 26b. Über Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder zwischen den Gemeinden entscheidet auf Klage das Verwaltungsgericht.

² Die Klage ist unzulässig wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder wenn Verantwortlichkeitsansprüche nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem kantonalen Haftungsrecht zu beurteilen sind.

³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 2007 oder die Änderung vom 2007 des Schulgesetzes nicht rechtskräftig wird, fällt auch diese Änderung dahin.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.